



Geld & Sicherheit Volksstimme vom 17. März 2016

Hausdienstarbeit – vereinfachte Abrechnung

Wer eine Raumpflegerin, eine Haushaltshilfe oder einen Babysitter beschäftigt, ist verpflichtet, Sozialversicherungsbeiträge abzurechnen, auch wenn der Geld- oder Naturallohn tiefer ist als CHF 2300.- im Jahr. Das bisherige Verfahren war relativ aufwändig. So musste der Arbeitgebende einen Lohnausweis erstellen, mit AHV und Unfallversicherer separat abrechnen. Mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren wird Erleichterung geschaffen.

Für wen kommt das Verfahren zur Anwendung?

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren kommt für Arbeitgebende mit Angestellten kurzfristiger Beschäftigungsdauer oder für Erwerbstätigkeiten in geringem Umfang zur Anwendung. Dabei darf der Lohn pro Arbeitnehmenden CHF 21'150.- im Jahr nicht übersteigen (Gesamtlohnsumme Personal bis höchstens CHF 56'400.- pro Jahr).

Wie funktioniert?

Die Anmeldung erfolgt für alle Versicherungen (AHV/IV/EO/ALV/UV/Familien-zulagen/Quellensteuer) bei der kantonalen Ausgleichskasse. Der Arbeitgebende hat somit einen einzigen Ansprechpartner. Die Beiträge an AHV, IV, EO, Arbeitslosenversicherung und Steuer werden vom **massgebenden Lohn** abgezogen und mit der Ausgleichskasse jeweils **per Ende Jahr** abgerechnet. Die Ausgleichskasse schickt den Arbeitnehmenden für die Steuererklärung eine Bescheinigung über die abgelieferte Steuer.

Wie hoch sind die Beiträge und wer bezahlt wieviel?

Die Gesamtbeiträge belaufen sich auf ca. 18% und werden in der Regel zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt. Durch den Wegfall diverser Formularitäten (wie z.B. Erstellung des Lohnausweises) ist das Verfahren einfacher, schneller und günstiger als zuvor.

Hausangestellte im Rentenalter

Für **Frauen ab 64 und Männer ab 65 Jahren** gilt ein **Freibetrag** von CHF 1400.- im Monat bzw. CHF 16'800.- im Jahr. Beiträge an AHV, IV und EO sind nur für den Einkommensteil zu bezahlen, der den Freibetrag übersteigt. Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung entfallen ganz.

Weitere Informationen zum Thema: www.ahv-iv.ch/p/2.07.d

* Marius Jeker, dipl. Sozialversicherungsexperte, ist Partner der DR. GYSIN & JEKER AG, VORSORGE UND VERSICHERUNGSBERATUNG in Sissach, E-Mail: marius.jeker@gysinjeker.ch